

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Heuraths Contract

Im nammen der allerheiligsten
Dreyfaltigkeit Gott des Vatters
Sohns vnd des heyl:[igen] Geistes
ammen.

Kund vnd zu wissen seye hiemit was
Gestalten zwischen Wolfen Grässl
Wittibern von Heuslern an einen
dan Margaretha Weyl: Leonhard
Ströck daselbst seel:[ig] hinterlassenen
Eheleiblichen Tochter Brauth andern

Seite 2

.42.

thails in Beysein der hernach gesetzten
Heuraths vnd Beystend[er] volgente Heurath
abgered vnd beschlossen worden, Als

Erstlichen haben sich Beede Prauth Per=
sohnen zum Heyl: Sacrament d[er] Ehe
versprochen, vnnd seint albereits in dem
Würdigen sti Bartholomei Gottshaus
Gleissenberg durch Priesterliche Hand Copulirt
vnnd eingesegnet worden, woemit es
dan, souil die verehelichung Anbetrüfft
sein Richtiges hat,

Andestens die Heurathgüetter Betr:[ifft]
hat die Prauth ihren Praeuthigam
zu einen Recht wahren Heurathguett
nebst einer ihren Stand gemess:[ene] Ehe=
lichen Ausfertigung pr: .30. f: an=
geschlagen .70. f: würcklich zuege=
bracht, welches Heurathguett d[es] Gräsl
mit auch .70. f: nebst einer Ferttigung
pr: 30. f: angeschlagen, vnd .3. f:
von der Ehrenkränzl wid[er]legt. trüfft

Seite 3

also Heurathguett wid[er]lag Ferttigung
vnnd Ehrn Kränzl zusammen .203. f:
welch alles sich albereits würcklich
gegen nimand verrent vnd verfahren,
vnd thuet solches Heurathguett vnd
and[er]s der Gräsl vf seiner Besizenten
Sölden zu Haeuslern hiemit versichern, vnd

ihr solche würcklich anuerheurathen, der
vnausbleibl: Todtfahl halber ist

Drittens abgered: vnd beschlossen
worden, das, wan sich solcher an=
fenglichen an dem Gräsl eraignen
vnd kein Kind aus d[er] Ehe verhanden
sein solte, so were die hinderbleibente
Wittib völlige Besizer vnd Zahlerin
d[er] Sölden, vnd derften von den Heu=
rathguett mehr nicht als .20. f:
samt den lesten .3. Stückh Hals
Klaidern das Verstorbenen nechsten
Befreunden hinausgegeben, welcher
verstand es auch hat, wan das
Grässls Eheweib von ihme das zeitl:
seegenen wurde , vf solchen fahl

Seite 4

.43.

nemlichen daselbe ihren nechsten Be=
freunden ebensolche .20. f: von dem
Heurathguett neben dennen Besten .3.
stuk hals Klaidern hinaus geben miesste,
im fahl aber vf Vorabsterben ain: od[er]
des andern Eheuogts ain. od[er] mehr Künd[er]
verhanden, So Blibe alles dem Lezt Lebenten
Beysamm[en] vnd derfte des verstorbenen
nechsten Befreunden nicht das mündeste
hinauszugeben.

Vierttens und Leztens sollen alle andere
dieser Heurathsnotl uneinverleibte
puncten vnd Clausuln den oberpfälz:
Gebrauch nach entschiden vnd erörttert
werden, Heuraths Leuth vnd Bey=
stend[er] seint vf der Prauth seithen Se=
bastian vnd Andree Ströckh, dan vf
des Preuthigams seithen Christoph Ruel=
land von Heuslern vnd Hanns Klainer
von Ponholz, Geschechen den .5. Juny .
1737.

Zeugen

Hans Fischer von Ponholz, vnd Leonhard
Rickerl alhier

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 179\GraesslHaeusIBP WUEM179_12b15.docx